

Bürgermeister Matthias Burth			Vorlagen-Nr. 10/160/2020	
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
13.05.2019	Gemeinderat	Ö)	Entscheidung
10.02.2020	Gemeinderat	Ö)	Entscheidung

TOP: 6 Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler"

- 1. Abwägung der eingegangennen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- 2. Zustimmung zum Planentwurf
- 3. Beschlussfassung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ausgangssituation:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Elektrifizierung der Südbahn war eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke zur Anbindung des Teilortes "Rugetsweiler" vorgesehen. Da der Anbindung des Teilortes "Rugetsweiler" an die Landesstraße eine wichtige Bedeutung zukommt, soll nun eine einspurige Straßenbrücke umgesetzt werden, welche auch für die Befahrung durch KFZ- und Rettungsfahrzeuge geeignet ist.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens müssen Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss durch den Träger der Planungshoheit planerisch durchgeführt werden. Die Änderung der im Planfeststellungsverfahren festgesetzten Rad- und Fußwegbrücke zu einer einspurigen KFZ-Brücke muss durch einen aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen.

In der Gemeinderatssitzung am 13.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler" wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,49 ha und ist aus dem beigefügtem Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet wird im Norden durch den Ortsteil Rugetsweiler und im Süden und Westen durch die Mochenwanger Straße begrenzt. Der Geltungsbereich kann sich im Laufe des Bebauungsplanverfahrens noch ändern.

Der Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler" wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.

Es wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung angefertigt. Ferner findet eine Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB statt.

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Hinweis: Da das Vorhaben den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Bahnbrücke Rugetsweiler" notwendig.

2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.04.2019 mit Begründung und Umweltbericht.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § Abs. 1 BauGB den Planentwurf vom 11.04.2019 mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

<u>Verkehrsflächen</u>

Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen

Die Flächen, die nicht von Sträuchern bepflanzt werden, sind mit standortgerechten, heimischen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen. Die Flächen sind 1 bis 2 x jährlich zu mähen und dauerhaft zu erhalten, der anfallende Grasschnitt ist abzufahren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

<u>Baumpflanzungen</u>

Auf dem Dammbereich entlang der Straße sind die entfallenden neun Bäume an gleicher Stelle durch neun Bäume nach zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind Spitzahorne aus regionalem Anbau zu verwenden. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Strauchpflanzungen

Die Dammbereiche sind auf einer Fläche von mindestens 200 m² durch Strauchpflanzungen zu begrünen. Bei der Pflanzung sind gebietsheimische Gehölze aus regionalem Anbau zu verwenden. Auf die Pflanzliste im Bebauungsplan wird verwiesen. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufhängen von Fledermauskästen

In den verbleibenden Bäumen entlang der bestehenden Allee zur Straße mit der Flst. Nr. 154/9 sind drei Fledermaus-Großkästen aus FCS-Maßnahme aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten. Die Kästen sind in Süd(ost)exposition in 3 – 4 Meter Höhe anzubringen. Zu vermeiden sind eine pralle Sonneneinstrahlung und Hindernisse vor dem Anflugbrett, wie z.B. Äste. Die Kästen sind entweder selbstreinigend oder sind einmal im Jahr in den Wintermonaten zu reinigen, bei Beschädigung zu reparieren oder ggf. zu ersetzen. Die Kästen sind mindestens 20 Jahre zu erhalten.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Im Falle einer Beleuchtung der Straße im Geltungsbereich sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Die Beleuchtung ist zu konzentrieren. Zur Beleuchtung sind insektenverträgliche Leuchtmittel z.B. LED zu verwenden. Der Leuchtentyp ist geschlossen auszugestalten.

Aufhängen von Vogelnistkästen

Entlang der bestehenden Allee zur Straße mit der Flst. Nr. 154/9 sind an geeigneten Stellen mindestens 5 Nistkästen für Höhlenbrüter wie Stare oder Kohlmeisen aufzuhängen und für 20 Jahre zu erhalten. Die Kästen sind 1 x jährlich, möglichst im Spätsommer/Herbst zu reinigen und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen.

Behandlung von Totholzinsekten genutzten Baumbestandteilen

Die von Totholzinsekten besiedelten Baumbestandteile sind nach der Fällung nicht zu schreddern, sondern an einer warmen, sonnenexponierten Stelle - möglichst in der Nähe des Eingriffsbereiches – zu lagern. Der Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wenn Stämme und Äste zersägt werden müssen, sind möglichst große Stücke zu erhalten. Die Stücke sind auf ein starkes Grundholz so aufzusetzen, dass ein Ende

Bodenkontakt hat und das andere Ende frei über das Grundholz herausragt. Eine Stabilisierung der Lagerung hat durch Einkerbungen im Grundholz zu erfolgen. Stammteile, bei denen die Rinde noch weitgehend fest ansitzt, sind bei Transport und Ablagerung schonend zu behandeln, damit unter der Rinde vorhandene Entwicklungsstadien nicht geschädigt und eine zukünftige Besiedlung durch rindenbrütende Arten möglich ist.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Die planexterne Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler" von 10.229 Ökopunkten erfolgt durch die Abbuchung von Ökopunkten vom bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Stadt Aulendorf. Die Ökokontomaßnahme "Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Blönrieder Ach" wird auf den Eingriff zugeordnet. Die Ökomaßnahme sieht die Verbesserung und Aufwertung des Grünlands durch eine Extensivierung, eine Auenwaldentwicklung, eine Erweiterung von vorhandenen Blänken sowie eine Entwicklung von Blänken/Tümpeln vor. Alle Maßnahmen sind bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und genehmigt. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Frühjahr 2020 oder den späten Herbst 2020 geplant.

Biotop

Im Bereich des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich des Offenlandbiotops "Feuchtgebiete nördlich Zollenreute". Der innerhalb der Biotopfläche liegende Böschungsbereich des Straßendammes ist überwiegend von Gehölzen und Altgräsern bestanden. Die gem. Erhebungsbogen kartierten Biotoptypen Nasswiese, Land-Schilfröhricht und Sickerquelle befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Planung Brückenbauwerk

Der Umfang der Straßenbaumaßnahme wird reduziert, um den Eingriff in die Allee so gering wie technisch möglich zu halten.

Um Eingriffe in die Allee auf ein Minimum zu reduzieren, werden bei der Ausführungsvariante die beidseitigen Rampen steiler ausgebildet, so dass sich aus bautechnischer Sicht erforderlichen Baumfällungen reduzieren. Dies entspricht dem Bereich, der erforderlich ist, um die Bestandsbrücke abzubrechen, die neue Brücke zu errichten ist und bezüglich der Rampensteigung eine, aus verkehrstechnischer Sicht, noch akzeptable Steigung auszubilden, bevor die Straße wieder an die Bestandsstraße angeschlossen wird.

In diesem Fall kommt es zur Fällung von insgesamt neuen Bäumen (Westseite 5 und Oststeite 4 Bäume).

Die restlichen 38 Bäume können erhalten werden, da außerhalb des o.g. Bereichs keine Straßenbauarbeiten erfolgen und die bestehende Straße beibehalten wird.

Das Verkehrskonzept entspricht dem der ursprünglichen Planung:

- PKW-, Fußgänger-, und Radverkehr in beide Richtungen möglich
- Befahrbar für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von Rugetsweiler nach Zollenreute
- Befahrbar für den täglichen Schulbus von Rugetsweiler nach Zollenreute
- Verbot für Schwerlastverkehr

Maßnahmen für den Ersatzbau sind:

- Anhebung der Brücke gemäß Vorgabe DB
- Verbreiterung der Fahrbahnbreite auf der Brücke auf 3,50 m zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit
- Verbreiterung der Brückenkappen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger
- Für den Rückbau der Bestandsbrücke und zur Errichtung der neuen Brücke sind Baumfällungen erforderlich

Verkehrsführung:

- Straßenbreiten zzgl. Beidseitigem Bankett b=0,50m:
- Station 0 80: ca. 3,75 m (wie Bestand)
- Station 80 107: ca. 4,18 m 4,50 m zzgl. Ausweichbucht vor Brücke b= 1,0 m

- Station 135 158: ca. 3,74 m 4,50 m zzql. Ausweichbucht vor Brücke b= 1,0 m
- Station 158 286: ca. 3,50 m 3,75 m (wie Bestand)

Brücke:

- Fahrbahnbreite zwischen den Kappen 3,50 m
- Nutzbreite Kappe Süd: 1,00 m (planmäßiger Gehweg)
- Nutzbreite Kappe Nord: 0,50 m (Notgehweg)

Auf der Brücke gilt:

Vorfahrtsregelung Verkehrszeichen 208 auf Ostseite und 308 auf Westseite

Auf der Straße gilt:

- LKW-Verbot Verkehrszeichen 253
- Tempo 30
- Verkehr in beiden Richtungen möglich
- Rettungskräfte und Feuerwehr erlaubt
- Keine weitere Vorfahrtsregelung (gegenseitige Rücksichtnahme)

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Für den im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn erforderlichen Abriss der Brücke und den Neubau einer einspurigen, KFZ-tauglichen Straßenbrücke mit dem erforderlichen Lichtraumprofil über die Südbahn sind Rodungsarbeiten auf dem Dammbereich der Bestandsbrücke unumgänglich. Der Wegfall mindestens zweier Bäume bringt wahrscheinlich den Verlust des Quartiers einer oder mehrerer baumbewohnender Fledermausarten mit sich. Das Eintreten des Beschädigungsverbotes kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nachdem die artenschutzrechtlichen Untersuchungen vollständig abgeschlossen, das öffentliche Interesse nachgewiesen sowie keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und ein günstiger Erhaltungszustand der Population gewährleistet bleibt, wird vorsorglich für den Lebensraumverlust baumbewohnender Fledermausarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Fällung von zwei der neun betroffenen Bäume beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träge öffentlicher Belange wurden am 13.06.2019 angeschrieben mit der Möglichkeit bis zum 05.07.2019 eine Stellungnahem abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 05.07.2019. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu eigen.
- 2. Die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurden bereits in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler" berücksichtigt. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler" in der Fassung vom 17.01.2020.
- 3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit diesem Entwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 durchzuführen.

- Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler", zeichnerischer Teil
 Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler", Textteil, Planungsrechtliche Festsetzungen
- 3. Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
- 4. Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung
- 5. Umweltbericht, wird per Mail verstand

Seite 5 von 5

 Lageplan Verkehrskonze Regelquerschnitt 	ept		
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 05.02.2020	⊠ Bürgermeister □ Kämmerei	☐ Hauptamt ⊠ Bauamt	☐ Ortschaft